

**Änderung der Geschäftsordnung
für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die
nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse**

Artikel 1

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert

§ 17 Protokoll

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung per Audioaufnahme mitgeschnitten werden. Die Aufnahme ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll allen Kreistagsabgeordneten innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung übersandt oder ausgehändigt werden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Das Protokoll gilt als vorläufig genehmigt, wenn es nicht binnen vierzehn Tagen nach der Versendung schriftlich bei der Landrätin/beim Landrat beanstandet wird. Der Kreistag beschließt in seiner nächsten Sitzung über die endgültige Genehmigung des Protokolls.

§ 25 Ausschüsse des Kreistages

Absatz 2 erhält im Abschnitt "Ausschuss für Regionalentwicklung" zu Buchstabe a) folgende Fassung:

"Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND – Kreisverband Nienburg)"

Artikel 2

Die 5. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Nienburg, den 26.03.2021

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat

Kohlmeier